



Versetzungsordnung Realschule: M-Niveau

vom 19. April 2016, geändert am 04.02.2025

Ausführlich nachzulesen im VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch!

- §2: Kl. 5 = Orientierungsstufe auf M-Niveau
- §3: versetzt Kl. 5 = M-Niveau in Kl. 6 (in allen Fächern)
- §3: nicht versetzt Kl. 5 = G-Niveau in Kl. 6 (in allen Fächern) oder Wiederholung Kl. 5
- §4: Niveauwechsel zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten:
M → G: freiwillig (nicht in Kl. 9)
G → M: wenn D + M + Pflichtfremdsprache Note 2 und Ø aller Fächer 3,0
(oder Versetzung auf Probe bei 2/3-Mehrheit der Klassenkonferenz)
→ nur 2. Halbjahr zählt für Versetzung am SJ-Ende
- §4: Nichtversetzung M: Wiederholung M oder nächste Klasse G; Wiederholung M nur, wenn nicht vorangehende oder aktuelle Klasse bereits wiederholt wurde
- §8: Besondere Versetzungsentscheidungen:
- mit 2/3-Mehrheit der Klassenkonferenz (Vermerk), wenn nicht bereits im Vorjahr
- Schulleitung + Klassenkonferenz auf Probe für 4 Wochen mit Prüfung in Fächern schlechter als 4 → ersetzt alte Zeugnisnoten in diesen Fächern → Versetzung?
- §10: Aussetzung der Versetzungsentscheidung:
Klassenkonferenz bis maximal Ende nächstes Schulhalbjahr (Vermerk im Zeugnis)
- §9: maßgebende Fächer: entsprechend schuleigener Kontingentstundentafel;
Kernfächer: D, M, Pflichtfremdsprache + WPF ab Klasse 7
- §9: Nicht-Versetzung wegen Sp-Mu-BK → nur bestes dieser Fächer werten
- §9: Nicht-Versetzung wegen WPF Ende Kl. 6 → versetzt, wenn Wechsel WPF für Kl. 7
- §7: Flussdiagramm:



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
www.vbe-bw.de

Die Übersicht wurde erstellt
von Thomas Weniger und
Sebastian Lutz,
VBE Kreisverband
Hohenlohe-Franken



Thomas Weniger



Sebastian Lutz

